

- Frage 3a: Ist es zulässig, daß der Verlag an die einzelnen Mitglieder zum Mengenpreis liefert?
- Frage 3b: Soll Bestellung und Verrechnung nur durch die betreffende Behörde oder Verein erfolgen?
- Frage 4a: Soll das öffentliche Angebot ermäßigter Preise von Seiten der Vereine künftig unterbleiben?
- Frage 4b: Sollen die Vereine dazu angehalten werden, die Bekanntmachung der ermäßigten Preise nur den Mitgliedern und diesen lediglich direkt zur Kenntnis zu bringen?
- Frage 4c: Sollen die Behörden in gleicher Weise angehalten werden, zu verfahren?
- Frage 4d: Soll der Verleger verpflichtet sein, die ermäßigten Preise zu veröffentlichen, falls die obigen Voraussetzungen nicht zutreffen?
- Frage 5a: Sollen die beziehenden Behörden, Gesellschaften und dergl. das Recht haben, daß sie Exemplare auch an Nichtbeamte und Nichtmitglieder zu Ausnahmepreisen, zu Mengenpreisen abgeben?
- Frage 5b: Soll bei Einzelwerken (im Gegensatz zu periodischen Unternehmungen) eine zeitliche Beschränkung des Ausnahmepreises stattfinden?
- Frage 6: Soll das Angebot der Verleger direkt oder durch das Sortiment an Behörden, Gesellschaften und dergl. zu Mengenpreisen zu liefern, gestattet sein?
- Frage 7: Soll der Verleger zur Rücknahme von Exemplaren verpflichtet sein, wenn diese durch eine direkte Lieferung des Verlegers an Vereine, Behörden usw. zu ermäßigtem Preise dem Sortiment liegengeblieben sind?

- direkte Benachrichtigung den daran interessierten Sortimentern Kenntnis zu geben.
- Antwort zu 3a: Einstimmig ohne Debatte verneint.
- Antwort zu 3b: Einstimmig ohne Debatte bejaht.
- Antwort zu 4a u. 4b: Es ist wünschenswert, daß das öffentliche Angebot ermäßigter Preise von Seiten der Vereine künftig unterbleibe. Als öffentliche Ankündigungsmittel sollen alle diejenigen Organe angesehen werden, die über den Kreis der Mitglieder hinausgehen. In jedem Falle sind aber diese Angebote zeitlich zu beschränken.
- Antwort zu 4c: Einstimmig verneint.
- Antwort zu 4d siehe oben unter 2b.
- Antwort zu 5a: Einstimmig verneint.
- Antwort zu 5b: Einstimmig bejaht. (Bei periodischen Werken soll dauernd zum Ausnahmepreis geliefert werden können.)
- Antwort zu 6: Bejaht, doch darf der Verlag nicht an die einzelnen Mitglieder herantreten.
- Antwort zu 7: Einstimmig bejaht mit dem Zusatz: sobald der Nachweis erbracht wird.

Die Versammlung gab weiter ihre Meinung dahin kund, daß den von Verlegern eigens für den Büchertrieb gegründeten Vereinen nicht die Vorteile der §§ 11 und 12 der Verkaufsordnung eingeräumt werden dürften. Außerdem wurde folgender Antrag angenommen: »Der Verkaufsausschuß möge nach Maßnahmen suchen, die auf einen allmählichen Abbau der Umtauschgeschäfte hinauslaufen«, während die weitere Behandlung der Frage der Prüfungsexemplare von Schulbüchern für die Hand des Lehrers der Vereinigung der Schulbuchverleger überwiesen wurde.

Ein Blick auf die vorstehende Gegenüberstellung zeigt, daß nur bei den in enger Verbindung miteinander stehenden Fragen 4a und b von einer direkten Beantwortung abgesehen und diese durch eine Empfehlung ersetzt worden ist, von der zu wünschen wäre, daß recht viele Verleger davon Gebrauch machten. Daß 4c verneint wurde, erklärt sich aus der Unmöglichkeit, den Behörden den Weg vorzuschreiben, den sie bei ihren Mitteilungen an die ihnen unterstellten Organe und Beamten einzuschlagen für nötig erachten. Von prinzipieller Bedeutung ist die Verneinung der Frage 2a, durch die die Erinnerung an das Gutachten des Vereinsausschusses wieder wachgerufen und die Aktion der 47 Verleger, soweit sie sich auf die Auslegung des § 12 bezieht, gewissermaßen nachträglich sanktioniert wird. Daß es dem Ausschusse weder an gutem Willen, noch an Verständnis für die Bedürfnisse des Sortiments fehlt, zeigt besonders die Erledigung der Fragen 1, 3a und b, 5a und 7, die in wohlthuendem Gegensatz zu der von anderer Seite so oft betonten uneingeschränkten Handelsfreiheit des Verlags steht und der Stellungnahme des Sortiments als des berufsmäßigen natürlichen Mittlers zwischen Verlag und Publikum gerecht wird. Denn mag auch die vom Verlag festzusetzende Vermittlungsgebühr für die sich aus § 11 ergebenden Bestellungen noch so bescheiden sein, so wird doch dadurch von dem Sortiment das drückende Gefühl gegenüber dem Publikum genommen, daß es mit dem Verlag nicht konkurrieren könne. Daß diese Vergünstigung sich nur auf § 11 und auch hier nur auf die Lieferung

einzelner Exemplare beschränkt, während es bei den ungleich zahlreicheren Geschäften aus § 12 in das Belieben des Verlags gestellt ist, sich der Vermittlung des Sortiments zu bedienen, wird es zur Notwendigkeit machen, daß in stärkerem Maße, als es jetzt geschieht, den Ausnahmefällen und den besonderen Umständen, durch die diese Geschäfte allein begründet sind, Aufmerksamkeit seitens des Sortiments zugewandt wird.

Als das wichtigste Ergebnis der Verhandlungen des Ausschusses erscheint uns die Verneinung der Frage, ob eine Lieferung des Verlags aus § 12 zu Mengenpreisen an die einzelnen Mitglieder zulässig sei. Leider wird diese in vollem Einklang mit dem Sinne des § 3, Ziffer 3b der Satzungen stehende Auslegung durch die Auffassung über den Begriff des Subskriptionspreises, wie sie kürzlich seitens eines Verlages im Börsenblatt verteidigt wurde, illusorisch gemacht, wenn nicht der § 13, der bisher von der Diskussion der Verlegerparagrafen ausgeschlossen blieb, weil er nicht zu ihnen gerechnet wurde und auch zu Beanstandungen keinen Anlaß bot, von berufener Seite eine authentische Interpretation erfährt. Sie kann unseres Erachtens gar nicht anders als dahingehend erfolgen, daß der Begriff des Subskriptionspreises in seiner Beschränkung auf einzelne Käuferkreise als unverträglich mit der Bedeutung dieses Wortes und dem Sinne dieses Paragraphen angesehen werden muß, da die geistigen Urheber der Verkaufsordnung bei den »Subskriptionspreisen« wohl schwerlich an die Schaffung von Vorzugspreisen für bestimmte Interessentengruppen gedacht haben. Als ebenso unzulässig wird man auch die Festsetzung eines zweiten Ladenpreises für das einzelne Exemplar bei Abnahme einer Partie durch das Sortiment auf Grund des § 13 ansehen müssen, der doch nur die Möglichkeit bieten soll, dem Abnehmer eines umfangreichen Serienwerkes oder einer größeren Anzahl Exemplare eines Werkes eine Vergünstigung zu gewähren.

Es darf nicht verschwiegen werden, daß auch in diesem Ausschusse die Geister lebhaft aufeinanderprallten und selbst die Kabinettfrage — das Verbleiben im Börsenverein —